

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

26. August 2009

Nummer 36

Inhalt	Seite
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	891
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	892
- Zustellung von Bußgeldbescheiden	
Jahresabschluss zum 31.12.2007 des Städtischen Gebäudemanagement Bonn	893
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009	895

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörigen Begründungen einschließlich der Stellungnahmen zu den umweltbezogenen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom

07.09.2009 bis einschließlich 09.10.2009

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr). im Stadtplanungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8 C.

Darüber hinaus können die Planungen im gleichen Zeitraum im Rathaus Beuel eingesehen werden.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Anregungen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bonn, den 20.08.2009

gez. Wingenfeld
Dezernent

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung:

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Änderungen des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn

Aufgrund §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 23.10.2008 die Aufstellung und öffentliche Auslegung der **142.** Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bonn im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil **Geislar** im Bereich zwischen Geislarstraße, Liestraße und den Grenzen der geplanten landschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen beschlossen.

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 13.08.2009	PK-Nr. 7777.8216.8008
Betroffene/r Phillip Spohn, Rua Joaquim Felipe 101, 0000 RECIFE, Peru	
Datum 22.06.2009	PK-Nr. 7777.9958.4255
Betroffene/r Khodor Fadl El-Annan, Am Fronhof 10, 53177 Bonn	
Datum 14.08.2009	PK-Nr. 7777.6739.1117
Betroffene/r Niels van Golden, Langwagen 11, 1261 KH BLARICUM, Niederlande	
Datum 14.08.2009	PK-Nr. 7777.8150.0599
Betroffene/r Vanessa Niemann, Hasselweg 10, 34131 Kassel	
Datum 14.08.2009	PK-Nr. 7777.8248.4805
Betroffene/r Benjamin Robin Calvin Tom Nowara, Dixstraße 5, 53225 Bonn	
Datum 16.07.2009	PK-Nr. 7779.3012.3321
Betroffene/r Sebastian Meier, Auguststraße 13, 53229 Bonn	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **18.08.2009**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Städtisches Gebäudemanagement Bonn

Jahresabschluss zum 31.12.2007

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat den Jahresabschluss zum 31.12.2007 des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ST-ADMIN-TREUHAND GmbH Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2007 des SGB mit einer Bilanzsumme von 675.044.255,84 EUR und einem handelsrechtlichen Jahresüberschuss von 7.424.121,65 EUR sowie Anhang und Lagebericht fest.

Der handelsrechtliche Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 7.424.121,65 EUR wird der allgemeinen Rücklage des SGB zugeführt.

Dem Betriebsleiter des SGB, Herrn Friedhelm Naujoks, wird Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2007 liegt bis zur Erstellung des Jahresabschlusses 2008 in der Abteilung Rechnungswesen des Städtischen Gebäudemanagements Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtisches Gebäudemanagement Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ST-ADMIN-TREUHAND GmbH, Wuppertal, bedient.

Diese hat den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Gebäudemanagements Bonn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von

Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

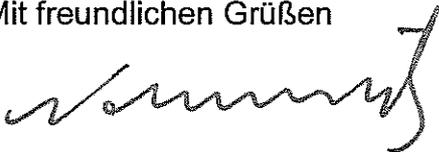
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ST-ADMIN-Treuhand ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Bonn, den 14. August 2009

Städtisches Gebäudemanagement Bonn

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive name, possibly 'K. Schmidt'.

Betriebsleitung

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

- 1 Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Bundesstadt Bonn wird in der Zeit von Montag, dem 07. September 2009 bis Freitag, dem 11. September 2009 während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:
- montags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
 - dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Ort der Einsichtnahme (zugleich Wahlbüros) sind für

Stadtbezirk Bonn

Stadthaus, Passage, Eingangshalle
Berliner Platz 2
Tel. 77 2102, 77 2191, 77 2103, 77 2104, 77 2105, 77 2106

Stadtbezirk Bad Godesberg

Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg (Rathaus-Neubau),
Zimmer 279 – 281
Kurfürstenallee 2-3
Tel. 77 3242, 77 3244, 77 3243

Stadtbezirk Beuel

Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Rathaus, kleiner Sitzungssaal
Friedrich-Breuer-Straße 65
Tel. 77 4830, 77 4820

Stadtbezirk Hardtberg

Bezirksverwaltungsstelle Hardtberg
Rathaus, Zimmer 2
Villemombler Straße 1
Tel. 77 47 06, 77 61 40.

Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07. September 2009 bis zum 11. September 2009, am 11. September 2009 spätestens bis 13.00 Uhr, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin, gerichtet an das zuständige Wahlbüro, eingelegt werden.
- 3 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 23. August 2009 zugrunde liegt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann; sie/er sollte sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 97 Bonn durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5 Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
 - wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, bei der Stadt Bonn im zuständigen Wahlbüro mündlich oder schriftlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden.

Danach im Falle nachgewiesener **plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum 26. September 2009, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a – c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht (keine Generalvollmacht)** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6 Mit dem Wahlscheinantrag erhält die/der Wahlberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 97 Bonn,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer speziellen schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie/er der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in dem amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Unabhängig von der Übersendung durch die Deutsche Post AG kommt für den Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen am 26. und 27. September 2009 nur der Briefkasten am Stadthaus (Berliner Platz) in Betracht.

Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle (Informationszentrum) abgegeben werden.

gez. B. Dieckmann

(Oberbürgermeisterin)